jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/1/16 5Ob770/78, 5Ob719/79, 2Ob541/80, 5Ob57/85, 10Ob1515/96, 7Ob206/00w, 6Ob19/07y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.01.1979

Norm

ABGB §833 D2
ABGB §833 E
ABGB §936 IV
ABGB §1116 A

Rechtssatz

Im Antrag auf Ergänzung einer Benützungsvereinbarung wegen Unzumutbarkeit, kann eine zulässige außerordentliche Kündigung d.h. eine solche mit sofortiger Wirkung ohne Gewährung einer Kündigungsfrist liegen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 770/78
  Entscheidungstext OGH 16.01.1979 5 Ob 770/78
- 5 Ob 719/79
  Entscheidungstext OGH 12.02.1980 5 Ob 719/79
  Auch; Veröff: JBl 1980,651 = SZ 53/24
- 2 Ob 541/80
  Entscheidungstext OGH 24.06.1980 2 Ob 541/80
  Vgl auch; Beisatz: Die Antragstellerin hat durch ihre Erklärungen im Antrag und während des Verfahrens, sie habe in den bisher bewohnten Räumen mit ihren Kindern zu wenig Platz, diese Benützungsvereinbarung zulässigerweise mit sofortiger Wirkung aufgekündigt und eine Neuregelung begehrt. (T1) Veröff: MietSlg 32079
- 5 Ob 57/85
  Entscheidungstext OGH 26.11.1985 5 Ob 57/85
  Auch
- 10 Ob 1515/96
  Entscheidungstext OGH 20.02.1996 10 Ob 1515/96
  Vgl auch; Beisatz: Im Zweifel ist schon im Antrag an den Außerstreitrichter auf Benützungsregelung eine außerordentliche Kündigung der allenfalls bestehenden Benützungsvereinbarung zu erblicken. (T2)
- 7 Ob 206/00w
  Entscheidungstext OGH 18.10.2000 7 Ob 206/00w
  Vgl auch
- 6 Ob 19/07y
  Entscheidungstext OGH 15.02.2007 6 Ob 19/07y
  Vgl auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0013591

Dokumentnummer

JJR_19790116_OGH0002_0050OB00770_7800000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at